

## Stadtratsantrag

AN/0005/14

öffentlich

Stadträte Ulrike Hodek, Christian Lange,  
Georg Niedermeier und Jürgen Siebicke  
Ausschussgemeinschaft BGI/Linke

Milchstraße 4

85049 Ingolstadt

Tel.: 0841 – 993 47850

Fax: 0841 – 993 47853

E-Mail: [christian.lange@buergergemeinschaft-in.de](mailto:christian.lange@buergergemeinschaft-in.de)

Antrag BGI/LINKE

### Antrag der Stadträte der Stadtratsgruppen der BGI und DIE LINKE

An den Oberbürgermeister  
Der Stadt Ingolstadt  
Herrn Dr. Alfred Lehmann  
Rathausplatz 2  
85049 Ingolstadt

Ingolstadt, 29. April 2014

Gremium	Sitzung am
Stadtrat	2. Mai 2014
Tagesordnungspunkt 21 (öff. Sitzung Teil II) Beschlussvorlage Referat OB/Hauptamt – V0015/14	

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir stellen folgenden **Prüfungsantrag** und bitten um Behandlung in der nächsten Stadtratssitzung am 2. Mai 2014:

Die Verwaltung prüft, inwieweit die Ausstattung der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften in der im Antrag der Verwaltung vorgeschlagenen Form so angepasst werden kann, dass sie den Grundsätzen der erforderlichen Gleichbehandlung aller Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entspricht.

#### Begründung

Der gemäß Beschlussvorlage V0015/14 gemachte Vorschlag steht nach unserer Auffassung nicht im Einklang mit der vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Verpflichtung, alle Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gleich zu behandeln.

Die Verpflichtung der Gemeinde, für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang bei allen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelvertretern im Gemeinderat zu sorgen, ergibt sich aus der Bayerischen Gemeindeordnung.

Die Einzelheiten, wie dieser Verpflichtung durch die Gemeinden nachgekommen werden kann, waren bereits Gegenstand verschiedener gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen dem betreffenden Gemeinderat und den gewählten einzelnen Gemeinderäten oder Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu einige Urteile gesprochen und dadurch für alle Gemeinden zu beachtende und anzuwendende Grundsätze in Bezug auf die finanzielle Ausstattung von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften aufgestellt.

Ein wichtiger Grundsatz ist hierbei die Wahrung der grundsätzlichen Gleichheit der Mandatswahrnehmung für alle Gemeinderäte. Dabei ist hinsichtlich der Zuwendungen an Fraktionen besonders darauf zu achten, dass diese grundsätzliche Gleichheit der Mandatswahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Andernfalls muss die entstehende Ungleichheit kompensiert werden (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2012 – 8 C 22.11 mit Verweis auf BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 – 2 BvE 1/88).

Die gemäß Beschlussvorlage V0015/14 vorgeschlagenen Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder berücksichtigen das Gleichheitsgebot nach unserer Ansicht nicht. Dies ergibt sich schon alleine daraus, dass eine rein auf die Zahl der Mitglieder einer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft abstellende Berechnung der Zuschüsse die Ungleichbehandlung fördert. Die vorgeschlagene Regelung der Zuschüsse in dieser Form benachteiligt kleine Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelstadträte überproportional.

Es ist für Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften ein Sockelbetrag zu schaffen, der unabhängig von der Größe der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft ist. Das Bundesverwaltungsgericht bemerkt hierzu: „Selbst wenn der von der Fraktionsstärke unabhängige Aufwand nicht drei Viertel des personellen Gesamtaufwands ausmacht, so ist dieser Anteil doch keinesfalls so gering, dass er nicht ins Gewicht fiele; jedenfalls entsteht jeder Fraktion ein gewisser Sockelbedarf, der kleinere Fraktionen bei einer rein proportionalen Mittelverteilung ungleich stärker beschwert als größere.“ (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2012 – 8 C 22.11 – RN 25).

Zur Vermeidung einer rechtswidrigen rein proportionalen Mittelverteilung kann zum Beispiel eine stärkere Gewichtung der ersten vier oder fünf Mitglieder einer Fraktion in Frage kommen als der zweiten und so weiter. Ziel muss eine degressiv-proportionale Regelung sein, so das Bundesverwaltungsgericht.

Die vorgeschlagene Regelung bewirkt jedoch das genaue Gegenteil: sie bevorzugt die größte Fraktion überproportional und benachteiligt dadurch die kleineren Fraktionen und Ausschussgemeinschaften überproportional.

Derzeit gilt gem. Beschlussvorlage folgendes:

Die **CSU-Fraktion soll pro Stadtrat jährlich 7.243,85 €** erhalten,  
hingegen **alle anderen Fraktionen, Stadtratsgruppen und Einzelstadträte sollen pro Stadtrat jährlich 6.955,20 €** erhalten.

Dies zeigt, dass das vorgeschlagene System vermutlich sogar rechtswidrig ist und in keiner Weise geeignet ist, die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften im Sinne der Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts gleich zu behandeln.

Das vorgeschlagene System der Finanzierung der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ist daher dahingehend anzupassen, dass es einen fraktionsstärkeunabhängigen Sockelbetrag enthält, mit dem die Geschäftsführung einer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft sichergestellt werden kann

gez.  
Ulrike Hodek

gez.  
Christian Lange

gez.  
Georg Niedermeier

gez.  
Jürgen Siebicke